



Werkvertrag Kunst und Bau

Projektnummer
Projektbezeichnung
PKC-Bestellnummer
BKP

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird geschlossen zwischen dem

handelnd durch

(nachfolgend als Besteller bezeichnet)

und

Vorname Name
Strasse Nr., PLZ Ort

(nachfolgend als Künstler / Künstlerin bezeichnet)

2. Gegenstand des Vertrags

Der Besteller erteilt dem Künstler/der Künstlerin den Auftrag, das im Wettbewerb (Wettbewerbsbezeichnung) von der Jury zur Ausführung empfohlene Projekt (Titel) zu realisieren.

– Beschrieb der Intervention

–

3. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

1. Vertragsurkunde
2. Norm SIA 118 (2013), Beilage 1
3. Jurybericht vom (Datum), Beilage 2
4. Eingereichter Projektvorschlag vom (Datum), Beilage 3

Soweit zwischen diesen Unterlagen ein Widerspruch besteht, bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in die vorstehenden Ziffern 1-4.

4. Vergütung

Pauschal (exkl. 7.7% MWST):

CHF

In der Pauschale inbegriffen sind sämtliche Nebenkosten und Spesen (Material, Verpflegung, Reisen, Unterkunft, etc.).

Zahlungsplan:

- Z.B. 1/3 bei Vertragsabschluss
- Z.B. 1/3 bei Arbeitsbeginn
- Z.B. 1/3 nach Abnahme des Werks inkl. Abgabe der Dokumentation

Der Besteller leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen auf folgendes Konto:
Kontonummer / Bank

Verzichtet der Besteller auf die Ausführung einer einzelnen Arbeit, so darf er sie nicht durch Dritte ausführen lassen.

Die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge sowie die Prämien für die Unfallversicherung und für die berufliche Vorsorge werden vom Künstler/von der Künstlerin selber übernommen. Er/sie rechnet die Sozialversicherungsbeiträge mit der Ausgleichskasse ab. Der Künstler/die Künstlerin hat vor der Unterzeichnung des Vertrages eine Bestätigung der AHV über ihren Selbständigenstatus beizubringen.

5. Termine

Montagebeginn:

Abschluss der Arbeiten:

Die Arbeiten müssen mit dem Bauterminprogramm koordiniert werden.

6. Kontaktpersonen

Vorname Name, Tel., E-Mail (Künstlerin/Künstler)

Vorname Name, Tel., E-Mail (Städtebau und Architektur, Projektleitung ff)

Vorname Name, Tel., E-Mail (Bauleitung)

Vorname Name, Tel., E-Mail (Städtebau und Architektur, Fachmandat Kunst und Bau)

Vorname Name, Tel., E-Mail (Begleitendes Mitglied der Kunstkreditkommission)

7. Haftpflichtversicherung des Künstlers/der Künstlerin

Der Künstler/die Künstlerin erklärt, gegen Personen- und Sachschäden für die Dauer des Werkvertrags wie folgt versichert zu sein:

- Versicherungsgesellschaft
- Policennummer
- Personenschaden Summe 00 CHF Selbstbehalt 00 CHF
- Sachschaden Summe 00 CHF Selbstbehalt 00 CHF

8. Informationspflicht

Alle Arbeiten sind vor Beginn zwingend mit dem Besteller und mit der Bauleitung sowohl technisch als auch terminlich zu koordinieren. Vor Aufnahme der definitiven Ausführung ist ein Muster zu erstellen. Dieses ist von Städtebau und Architektur, Fachmandat Kunst und Bau bezüglich Betrieb und Unterhalt zu beurteilen.

9. Abnahme, Eigentumsübergang, Dokumentation

Das Kunstwerk wird nach Fertigstellung von einer Delegation der Wettbewerbsjury und des Fachmandats Kunst und Bau (Städtebau und Architektur) abgenommen und geht anschliessend in das Eigentum des Kantons Basel-Stadt über. Sämtliche für den Kunstunterhalt notwendigen technischen Angaben sind mit einer Schlussdokumentation 3-fach abzugeben (Fotos, Materialspezifikationen, Beschriebe). Die Schlussrechnung wird erst mit Abgabe der vollständigen Dokumentation fällig.

10. Urheberrecht an den abhängigen Werkschöpfungen

Der Künstler/die Künstlerin tritt sämtliche Nutzungs- und Verwendungsrechte am betreffenden Werk (auch solche, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder bekannt noch voraussehbar waren) räumlich, zeitlich und sachlich unbegrenzt an den Besteller ab.

Künstler/Künstlerin und Besteller haben jederzeit das Recht, Pläne, Bilder etc. des Kunstwerks unter gegenseitiger Namensnennung unentgeltlich zu veröffentlichen.

Der Besteller darf das betreffende Werk nicht zerstören, ohne dem Künstler/der Künstlerin vorher die unentgeltliche Rücknahme anzubieten. Ist eine Rücknahme nicht möglich, tritt an deren Stelle das Recht des Künstlers/der Künstlerin auf Nachbildung und/oder fotografische Dokumentation.

Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen dieser Bestimmung auf die Interessen des Künstlers bzw. der Künstlerin Rücksicht zu nehmen. Allfällige aus der Anwendung dieser Bestimmung erwachsende Streitigkeiten zwischen den Parteien sind zudem nach Möglichkeiten einvernehmlich beizulegen. Sollte keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, steht jeder Partei der Rechtsweg gemäss Art. 13 offen.

11. Besondere Vereinbarungen

11.1 Masse

Sämtliche Masse, Installationen etc. sind durch den Künstler/die Künstlerin selbstverantwortlich am Bau zu prüfen. Gestützt auf diese Prüfung sind die Fertigmasse des Kunstwerks definitiv festzulegen.

11.2 Prüf-, Anzeige- und Abmahnungspflichten des Künstlers/der Künstlerin

Der Künstler/die Künstlerin hat die Pflichten gemäss Art. 25 Abs. 3 Norm SIA 118 auch dann wahrzunehmen, wenn der Besteller durch eine Bauleitung vertreten oder selbst sachverständig oder durch einen beigezogenen Sachverständigen beraten ist.

In Ergänzung zu Art. 84 Norm SIA 118 hat der Künstler/die Künstlerin dem Besteller vor Arbeitsbeginn anzuzeigen, wenn eine Beststellungsänderung seiner Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Künstler/die Künstlerin darf solche Leistungen erst ausführen, wenn die Anpassungen infolge der Beststellungsänderung schriftlich vereinbart wurden.

Projektänderungen betreffend Inhalt und Form des Kunstwerks sind dem Besteller (Kontaktperson XXX) schriftlich zu melden und von der Wettbewerbsjury zu genehmigen.

11.3 Bewilligungen

Allfällig notwendige Bewilligungen holt der Besteller ein. Der Künstler verpflichtet sich, bei der Vorbereitung der entsprechenden Dokumente mitzuwirken.

11.4 Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

Bis zur Abnahme trifft der Künstler/die Künstlerin zum Schutz von Personen und deren Gesundheit sowie von Eigentum des Bauherrn und Dritter die vereinbarten, die gesetzlich vorgeschriebenen und die erfahrungsgemäss gebotenen Vorkehren.

12. Schriftlichkeit

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags inkl. Bestellungenänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich mit dem Besteller vereinbart worden sind.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

14. Unterschriften

Diese Vertragsurkunde wird in drei gleichlautenden Originalexemplaren ausgefertigt.

Basel, den Datum

Datum, Ort

Besteller

Künstler / Künstlerin
(Stempel und Unterschrift)

Funktion

Vorname, Name (Erstunterschrift Hochbauamt)
Funktion